V E R S O R G U N G S W E R K
Z A H N Ä R Z T E K A M M E R B E R L I N K . d . ö . R .

VERSORGUNGSWERK DER ZÄK BERLIN RHEINBABENALLEE 12 14199 BERLIN

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Frau [redacted]
Oranienstraße 106
10969 Berlin

IHR SCHREIBEN/ ZEICHEN	UNSER ZEICHEN	ANSPRECHPARTNER	TELEFON-DURCHWAHL	DATUM
		Herr Wohltmann	(030) 8 90 41 - 153	17. November 2010

Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des Versorgungswerkes der ZÄK Berlin
hier: Schreiben der IUZB vom 11. November 2010

Sehr geehrte Frau [redacted]

in Abstimmung mit Herrn Dr. Schäfer, Vorsitzender des Aufsichtsausschusses sowie Herrn Essink, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, komme ich Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Schreiben der Mitglieder der Vertreterversammlung, Gerhard Gneist und Dr. H. Helmut Dohmeier-de Haan, auf dem Briefbogen der IUZB wie folgt nach:

Da Herr Gneist am 08.11.2010 die Annahme des Mandates als Mitglied der Vertreterversammlung des VZB gegenüber der Zahnärztekammer Berlin erklärt hat, die Zahnärztekammer uns dies am 08.11.2010 bestätigt hat und wir am 08.11.2010 die Mitglieder der Vertreterversammlung informiert haben stellt sich die Frage, ob das lediglich gezeichnete Schreiben auf IUZB-Briefbogen tatsächlich von den Unterzeichnern stammt oder eine Fälschung darstellt, da dort von dem Unterzeichner noch behauptet wird, dass dieser die Wahlannahme erklären werde. Wäre also der Brief tatsächlich original von Herrn Gneist, würde er sich seines vorherigen Handelns doch erinnern. Auch ist uns der Zweitunterzeichner Dr. Dohmeier-de Haan als Mitglied der BUZ bekannt und nicht als unterzeichnungsberechtigt für die IUZB. Rein vorsorglich sollte dieser Sachverhalt geklärt werden, damit keine falschen Rückschlüsse auf Thesen und Formulierungen in Bezug auf Personen gezogen werden, die ggf. mit dem Ursprung dieses Briefes nichts zu tun haben. Auch würden diese beiden Mitglieder der Vertreterversammlung es sicherlich vorziehen beim VZB nach einer Begründung im Vorfeld zu fragen, bevor hier eine Sachaufklärung über die Senatsaufsicht vorgenommen wird.

Dessen ungeachtet gehen wir selbstverständlich gern auf den Inhalt dieser Anfrage ein und nutzen das auch gleich als Begründung, die wir im Anschluss an die Verteilung an Ihr Haus ebenfalls den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Verfügung stellen werden:

Bei dem vom Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss eingebrachten Antrag handelt es sich in keiner Weise um eine Abfindungsregelung sondern um den Antrag auf Einführung einer Übergangsentschädigung, welche unter den vorgesehenen Voraussetzungen bei Ausscheiden aus dem Amt gewährt werden soll.

Vollkommen korrekt dargestellt wird, dass sich im Kalenderjahr 2011 eine neue Vertreterversammlung des VZB konstituieren wird, die Mitglieder sind von den jeweils beteiligten Kammern zu benennen. Im Rahmen dieser Beendigung der ersten Legislaturperiode der Vertreterversammlung seit der Teilrechtsfähigkeit sollte in den Gremien darüber diskutiert werden, ob die geltenden Vergütungsbestimmungen wie Reisekostenregelungen und Sitzungsgeldordnungen sowie die Aufwandsentschädigungsregelungen für die Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss anzupassen sind. Im Ergebnis der Diskussionen im Aufsichts- und Verwaltungsausschuss ist der vorliegende Vorschlag entstanden, weitere Vorschläge zu Anpassungen wurden nicht eingereicht. Korrekt ist, dass bei einem Beschluss in der vorgelegten Textfassung der jetzige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sofort bei einem Ausscheiden von der Regelung profitieren würde. Hierbei mag es unerheblich sein, ob sein Mandat unter den jetzt geltenden Konditionen übernommen wurde, wesentlich ist für die Diskussion in der Vertreterversammlung nur die transparente Darstellung der Folgen eines Beschlusses als objektive Aufklärung der Versammlung.

Auch die dargestellte Einschränkung des Personenkreises ist begründet. Eine Übergangsentschädigung stellt weder ein Dankeschön noch eine Anerkennung geleisteter Arbeit dar sondern ausschließlich eine Hilfe zur Überbrückung des Zeitraumes nach einer langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit mit entsprechenden Praxisumsatzeinbußen, die nur sukzessive wieder beseitigt werden können. Dieser hohe Einsatz ist für die außenvertretungsberechtigten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gegeben, auch und insbesondere im Hinblick auf den notwendigen zeitlichen Einsatz zur Sicherstellung des notwendigen Wissens in den Kernbereichen eines berufsständischen Versorgungswerkes.

Auch ist uns nicht bekannt oder bewusst, dass bzw. warum Herrn Essink mit dieser Regelung ein Betrag „frei Hand“ zugeschoben werden soll. Eine transparente Darstellung in der Vertreterversammlung, wann welche handelnde Person hier etwas bekommen würde, ist selbstverständlich. Auch ist uns nicht bekannt, dass Herr Essink sich nicht wieder zur Wahl stellen sollte, nach Rücksprache mit ihm will er sich wieder zur Wahl stellen. Ob die Wahl erfolgt, wird sich zu gegebener Zeit zeigen.

Inwieweit sich bereits eine Mehrheit der Organmitglieder außerhalb der Vertreterversammlung (also ordentlich in Vorbereitung der Vertreterversammlung) für oder gegen die vorgeschlagene Regelung „entschieden“ hat, ist uns nicht bekannt. Sollte dem aber so sein, entspricht das Verfahren wohl dem legitimen und insbesondere wünschenswerten politischen Meinungsbildungsprozess.

Im Übrigen ist das Vorbringen in dem o.a. Brief auch schon deshalb nicht sachgerecht, da die Mitglieder der Vertreterversammlung in der Sitzung u.a. Anträge einbringen können innerhalb der Tagesordnungspunkte, Veränderungsvorschläge diskutieren können etc. Der demokratische Prozess der Diskussion und Meinungsbildung wird dadurch nicht gehemmt. Vielmehr scheint es bei dem/ den Verfasser(n) des o.a. Schreibens so zu sein, dass die Meinungsbildung zu dem Antrag bereits außerhalb der Vertreterversammlung stattgefunden hat und eine offene Diskussion hierüber nicht mehr möglich ist.

Insgesamt kann von unserer Seite keine Notwendigkeit eines Einschreitens der Aufsichtsbehörde gesehen werden, da der demokratische Prozess der Entscheidungsfindung durch das satzungsgemäß dafür vorgesehene Organ stattfinden kann und auch kein Aufklärungs- oder Begründungsbedarf im Vorfeld gesehen wird von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, da ansonsten diese Bitte/ Aufforderung ja an das VZB im Vorfeld gerichtet worden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

R. Wohltmann
Direktor